

Basel, 3. Februar 2010

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Novartis AG

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

**Datum:** Freitag, 26. Februar 2010, 10.00 Uhr (Saalöffnung 8.30 Uhr)

**Ort:** St. Jakobshalle, Basel (Eingang Brüglingerstrasse/St. Jakobs-Strasse)

Alle in dieser Einladung verwendeten Begriffe wie «Aktionär», «Vorsitzender» etc. gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

### Traktanden

**1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der Novartis AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2009**

Der Beschluss wird in Kenntnis des Vergütungsberichts gefasst. Der Lead Director wird den Aktionären den Vergütungsbericht erläutern und Fragen dazu beantworten.

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.

**2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern sowie denjenigen der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 zu erteilen.

**3. Verwendung des verfügbaren Gewinns der Novartis AG gemäss Bilanz und Dividendenbeschluss**

Gewinnvortrag	CHF	—
Reingewinn 2009	CHF	13'480'188'062
Verfügbarer Gewinn	CHF	13'480'188'062

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden

Dividende	CHF	-5'186'857'372
Übertrag in die freien Reserven	CHF	-8'293'330'690
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	—

Die Dividendensumme von CHF 5'186'857'372 entspricht einer Brutto-Dividende von CHF 2.10 pro dividendenberechtigte Namenaktie zu je CHF 0.50 Nennwert. Im Falle der Annahme des Gewinnverwendungsantrags erfolgt die Auszahlung ab 5. März 2010.

## 4. Statutenänderungen

### 4.1 Umsetzung Bucheffektengesetz

Bei diesem Traktandum handelt es sich um eine technisch-rechtliche Anpassung unserer Statuten. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Bucheffektengesetz anzupassen und auf ein System des aufgehobenen Titeldrucks umzustellen.

Die Aktionäre können jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Aktien verlangen. Die Gesellschaft behält sich auch weiterhin vor, aus besonderen Gründen Wertpapiere auszustellen; ein Anspruch des Aktionärs darauf ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Dies entspricht der heutigen Praxis schweizerischer Publikumsgesellschaften und rechtfertigt sich insbesondere auch deshalb, weil das Bucheffektengesetz verschiedene rechtliche Vorteile, die bisher ausnahmsweise das Bedürfnis nach einem Wertpapier begründen konnten, neu auch für unverbriefte Titel gewährt. Die Bestimmungen über die Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck (Art. 7 der Statuten) können entsprechend gestrichen werden. Die Übertragbarkeit der Aktien wird dadurch nicht erschwert.

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der folgenden Statutenänderungen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Artikel 6 Aktienzertifikate</p> <p>1 Die Gesellschaft kann Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel ausgetauscht werden.</p>	<p>Artikel 6 Form der Aktien</p> <p>1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.</p> <p>2 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.</p> <p>3 Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.</p> <p>4 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.</p>
<p>Artikel 7 Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck</p> <p>1 Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren. Sie kann auf die Ausgabe neuer Urkunden für Namenaktien verzichten, wenn der Aktieneigentümer nicht unter Mitwirkung seiner depotführenden Bank die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangt.</p> <p>2 Nichtverurkundete Namenaktien können nur durch Zession unter Einbezug aller damit verbundenen Rechte übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nichtverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden.</p> <p>3 Nichtverurkundete Namenaktien können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung einer Urkunde kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden. Im Übrigen setzt die Verpfändung von Namenaktien zu ihrer Gültigkeit zwingend die Übergabe der Urkunden voraus.</p>	<p>Artikel 7 (Aufgehoben)</p>

#### 4.2 Einführung einer Konsultativabstimmung über das Vergütungssystem

Im vergangenen Jahr hat Novartis mit zahlreichen Aktionären Diskussionen über Vergütungsfragen geführt. Dabei hat sich gezeigt, dass unsere Aktionäre Wert auf ein Vergütungssystem legen, welches leistungsorientiert und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet ist. Festzustellen ist auch, dass konsultative Abstimmungen der Aktionäre über Fragen der Vergütung, so genannte „Say-on-Pay“ Abstimmungen, breitere Akzeptanz erlangt haben.

Der Verwaltungsrat beantragt, dass Novartis als erste grosse schweizerische börsennotierte Gesellschaft eine konsultative Abstimmung über das Vergütungssystem in den Statuten verankert. Eine solche Abstimmung, die jeweils vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten ordentlichen Generalversammlung, durchzuführen ist, entspricht guter und nachhaltiger Unternehmensführung (Good Corporate Governance). Folgende Überlegungen liegen dem Antrag des Verwaltungsrates zu Grunde:

- Eine Abstimmung hat vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems zu erfolgen. Dies ist eine eigentliche Konsultation der Aktionäre, die es dem Verwaltungsrat bei künftig geplanten Änderungen des Vergütungssystems erlaubt, die Meinung der Aktionäre hierzu zu berücksichtigen.
- Nachhaltige Vergütungssysteme sind mit den mehrjährigen Geschäftsplänen eines Unternehmens abgestimmt. Die volle Wirkung entfaltet ein Vergütungssystem entsprechend nur dann, wenn es über mehrere Jahre unverändert angewendet wird, da es nur dann von den Mitarbeitern verstanden wird. Der vorgeschlagene dreijährige Abstimmungszyklus trägt dieser längerfristigen Betrachtung Rechnung und erlaubt unseren Aktionären, das Vergütungssystem auf seine Nachhaltigkeit hin zu prüfen.

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der folgenden Statutenbestimmung:

Artikel 18 Abs. 2 Befugnisse der Generalversammlung

2 Die Generalversammlung stimmt konsultativ über das Vergütungssystem von Novartis ab. Die Abstimmung erfolgt vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten ordentlichen Generalversammlung.

#### 5. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Frau Marjorie M.T. Yang, Herr Dr. Daniel Vasella und Herr Hans-Jörg Rudloff stellen sich zur Wiederwahl. Die Wahlen werden individuell durchgeführt. Informationen zu den Verwaltungsräten finden Sie im Geschäftsbericht, Corporate Governance Bericht – Unser Verwaltungsrat (<http://www.novartis.com/newsroom/corporate-publications/index.shtml>).

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Marjorie M.T. Yang und Herrn Dr. Daniel Vasella für eine Amtsdauer von je drei Jahren sowie von Herrn Hans-Jörg Rudloff für eine Amtsdauer von einem Jahr (aufgrund des Erreichens der Alterslimite).

#### 6. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle der Novartis AG für ein Jahr.

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident:



Dr. Daniel Vasella

## **Organisatorische Hinweise**

### **Keine Handelsbeschränkung für Aktien der Novartis**

Die Registrierung von Aktionären zu Stimmrechtszwecken hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien eingetragener Aktionäre vor, während oder nach einer Generalversammlung.

### **Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht (Jahresbericht inklusive Vergütungsbericht, Jahresrechnung der Novartis AG und Konzernrechnung) und die Revisionsberichte für das Jahr 2009 liegen ab Mittwoch, 3. Februar 2010, am Sitz der Gesellschaft\* zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Der Geschäftsbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.novartis.com/annualreport2009> einsehbar. Zusätzlich wird an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre, die sich für den Postversand registriert haben oder die dies nach Erhalt dieser Einladung anfordern\*, ab dem 4. Februar 2010 ein gedrucktes Exemplar versandt.

### **Zutrittskarten**

Zutrittskarten und Stimmmaterial werden vom 11. bis zum 24. Februar 2010 auf Anmeldung hin zugestellt. Die frühzeitige Rücksendung des beigelegten Anmeldeformulars erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung. Stimmberechtigt sind die am 23. Februar 2010 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien der Novartis AG.

### **Vollmachterteilung**

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Statuten kann sich ein Aktionär der Novartis AG an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter (Novartis AG), den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (lic. iur. Peter Andreas Zahn, Advokat, St. Jakobs-Strasse 7, Postfach, 4091 Basel, Switzerland) oder einen Depotvertreter vertreten lassen (bitte das Anmeldeformular bzw. den unteren Abschnitt der Zutrittskarte verwenden).

Bitte beachten Sie, dass Familienangehörige, welche nicht selbst Aktionäre sind, nicht mit der Vertretung beauftragt werden können.

### **Depotvertreter**

Die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter haben der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig mitzuteilen, spätestens aber am Tag der Generalversammlung (Schalter «GV-Büro»).

### **Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung**

Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial sowie das elektronische Abstimmungsgerät beim Ausgang abzugeben.

### **Transportmittel**

Wir bitten die Aktionäre, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, da das Parkplatzangebot auf dem Areal der St. Jakobshalle beschränkt ist.

### **Simultanübersetzungen**

Die Generalversammlung wird teilweise in deutscher, teilweise in englischer Sprache abgehalten. Die Ausführungen werden in die deutsche, englische und französische Sprache simultan übersetzt. Kopfhörer werden im Foyer abgegeben.

### **Wortmeldeschalter**

Votanten werden gebeten, sich vor Beginn der Generalversammlung am Wortmeldeschalter beim Podium zu melden.

### **Aktionärsanträge**

Anträge von Aktionären zu traktandierten Gegenständen sind nur zulässig, wenn sie entweder vom Aktionär selbst oder von einem durch ihn beauftragten Individualvertreter an der Generalversammlung vorgebracht werden. Der Organvertreter oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter können nicht als Individualvertreter in diesem Sinne eingesetzt werden.

### **Mobiltelefone**

Wir bitten Sie, Ihre Mobiltelefone während der Dauer der Generalversammlung auszuschalten.

### **Internet-Übertragung**

Die Generalversammlung kann als Webcast auf der Novartis-Internetseite [www.novartis.com](http://www.novartis.com) mitverfolgt werden.

\* Beim Sekretariat des Verwaltungsrates, Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland